

Bedingungsloses Grundeinkommen.

Zugänge aus Katholischer Moraltheologie und Soziallehre

Im Unterschied zu Konzepten einer „bedarfsorientierten Grund- bzw. Mindestsicherung“, wie sie mit einigen Unterschieden etwa im Regierungsprogramm 2007, von den Grünen, der Caritas und der Armutskonferenz befürwortet werden, tritt die Katholische Sozialakademie Österreichs (ksoe) für ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ (in der Folge nur: Grundeinkommen) ein. Unter dem Motto „In Freiheit tätig sein“ definiert sie dieses als

- eine bedingungslose finanzielle Zuwendung,
- die jeder Person mit dauernder Aufenthaltserlaubnis
- in existenzsichernder Höhe
- ohne Rücksicht auf sonstige Einkommen, Arbeit oder Lebensweise
- als Rechtsanspruch zusteht
- und eine Krankenversicherung inkludiert.

Gegen diesen Ansatz zu einer umfassenden Reform der aktuellen Erwerbsarbeitsgesellschaft wird von gegensätzlichen politischen Kräften heftig polemisiert. Die hauptsächlichsten Kritikpunkte am Grundeinkommen lauten: unfinanzierbar, wirtschafts- und leistungsfeindlich, sozialpädagogisch falsch, für die Arbeits- bzw. Leistungsmoral desaströs etc. Interessant ist, dass gerade auch aus manchen christlichsozialen Kreisen anhaltende Kritik kommt – und zwar unter dem Titel: Widerspruch zur Katholischen Soziallehre (in der Folge nur: Soziallehre), zum christlichen Menschenbild und zur biblischen Arbeitsmoral. Gerade darauf möchten die vorliegenden Überlegungen antworten:

1. Grundeinkommen und biblischer Arbeitsbegriff

Kaum eine unter ChristInnen geführte Diskussion zum Grundeinkommen entbehrt des Hinweises auf den „biblischen“ Grundsatz „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!“ – Dieser Satz findet sich allerdings nirgendwo in der Bibel, sondern ein zum Verwechseln ähnlicher. Im 2. Thessalonicherbrief des Apostels Paulus heißt es: „*Wer nicht arbeiten WILL, soll auch nicht essen.*“¹ Das ist ein kleiner, aber wesentlicher Unterschied: Nur wer nicht arbeiten *will*, hat demnach keinen Anspruch auf Unterhalt. Das gilt aber keineswegs für jene, die arbeiten möchten, aber keine adäquate Arbeit haben bzw. finden können.

Diese „biblische Arbeitsmoral“ spiegelt jedenfalls eine ökonomische Grundtatsache wider: Existentielle und soziale Absicherung ist natürlich eng an Arbeitsleistung gekoppelt: Der zur Existenz notwendige Bedarf muss zuerst erarbeitet werden. In einer arbeitsteiligen Gesellschaft hat dies zumal in einer möglichst gerechten Aufteilung sowohl der eingebrachten Arbeitsleistung als auch der erzielten Arbeitsergebnisse zu geschehen.

Arbeit ist aber nicht nur vor diesem Hintergrund ein konstitutiver Ort menschlicher und gesellschaftlicher Existenz: Sie ist bevorzugter Ort der Auseinandersetzung mit der Natur und ihrer Kultivierung, der Entfaltung persönlicher Kräfte und Fähigkeiten, der Wahrnehmung von Verantwortung für andere und dadurch auch Basis für soziale Anerkennung und politische Partizipation. Das wäre zumindest der Idealfall. Die Realität der Arbeitswelt sieht zuweilen anders aus: Sie kennt auch menschlich entwürdigende, ökologisch bzw. gesellschaftlich destruktive und auch sozial mangelhaft anerkannte Formen von Arbeit. Dennoch: Das Recht zu arbeiten im Sinne selbstbestimmter, zielgerichteter Tätigkeit ist ein Grundrecht und darf niemandem vorenthalten werden.² Umgekehrt besteht in unserer

¹ 2 Thess 3,10b.

² Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 besagt: „Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und

Gesellschaft ein weitgehender Konsens über eine sittliche Verpflichtung zu gesellschaftlich akzeptierter (also notwendiger, nützlicher, sinnvoller) Arbeit als Bedingung von sozialer Integration und Teilhabe.

Das Problem stellt nun v.a. die Definition dessen dar, was als gesellschaftlich akzeptierte Arbeit Berücksichtigung und Anerkennung finden soll. In einer weitgehend ökonomisierten Gesellschaft gilt dafür als meist unreflektiertes, aber (etwa in den behördlichen Prüfverfahren unserer Sozialsysteme) faktische Anwendung findendes Kriterium: alles, was als marktfähige, bezahlbare Arbeit, also als Erwerbsarbeit Tauschwert am Markt besitzt. Bei weitem nicht jede Arbeit, die sinnvoll, notwendig und nützlich ist, um ein humanes Leben auf hohem sozialen Niveau zu ermöglichen, erzielt jedoch einen solchen Tauschwert. Es gibt volkswirtschaftliche Ansätze, die berechnen, dass weltweit bis zu 60% aller Arbeitsleistungen unbezahlt (und größtenteils von Frauen) verrichtet werden: in Familien und Haushalten, als Nachbarschaftshilfe, soziales und politisches Ehrenamt, Bildung sowie Eigenarbeit bzw. Selbsthilfe. Es gibt also ein beträchtliches Maß an gesellschaftlich notwendigen und sinnvollen sowie sozial und ökologisch nachhaltigen Leistungen, auf welche die Gesellschaft ohne Risiko ihres Zerfalls oder zumindest Qualitätsverlustes nicht verzichten kann, die aber gleichzeitig weder vom herrschenden Bewusstsein noch von den aktuellen Sozialsystemen als Arbeit anerkannt werden. Umgekehrt gibt es – wie bereits erwähnt – menschlich, sozial und ökologisch höchst problematische Formen der Erwerbsarbeit, die dennoch einen Anspruch auf soziale Absicherung und Partizipation begründen. Beide Fälle stellen nicht nur ein rechtsphilosophisches Problem, sondern ein evidenten soziales Unrecht dar.

Der Arbeitsbegriff der Bibel und darauf aufbauend der Soziallehre ist jedenfalls nicht auf den engen Begriff der Erwerbsarbeit beschränkt. Für die Soziallehre hat Arbeit nicht nur eine *naturale Funktion* im Dienste der Existenzsicherung bzw. des Unterhaltserwerbs: Als Mitwirkung am göttlichen Schöpfungswerk (*religiöse Dimension*) muss sie zudem in einem positiven Verhältnis zu Um- und Mitwelt stehen. Arbeit hat ferner eine *personale Dimension*, insofern der Mensch darin seine personale Würde als Ebenbild seines Schöpfergottes realisiert. Arbeit integriert den Menschen schließlich auch sozial, schafft ihm Anerkennung und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Partizipation. Diese von der Soziallehre geforderte *soziale und politische Dimension* der Arbeit bleibt in der herrschenden Marktökonomie zumindest allen unbezahlten Arbeiten weitgehend versagt.

Die im 2. Thessalonicherbrief postulierte Arbeitspflicht kann jedenfalls nur für Formen der Arbeit gelten, in denen die aufgezählten und von der Soziallehre geforderten Dimensionen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, also nicht etwa die Naturalfunktion einseitig über alle anderen Funktionen dominiert. Nicht jede Form der heute am Arbeitsmarkt angebotenen Erwerbsarbeit ist also automatisch jene dem Menschen adäquate „gute“ Arbeit, zu welcher allein der Mensch sittlich verpflichtet werden kann. Und aus der Sicht der Soziallehre ist einem Sozialsystem jedenfalls nicht zuzustimmen, das die Erfüllung dieser Arbeitspflicht ausschließlich an der Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt bemisst und nur im Falle von deren Unmöglichkeit „einspringt“.

Ein erweiterter, die Realität besser abbildender Arbeitsbegriff zur Begründung des Rechts auf soziale Sicherheit, Integration und Partizipation ist deshalb eine unabdingbare Forderung der sozialen Gerechtigkeit. Ein von Erwerbsarbeit unabhängiges existenzsicherndes Grundeinkommen nimmt genau diese Forderung auf und realisiert sie, indem dadurch

internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates, in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.“ Artikel 23 derselben Erklärung führt diese Rechte weiter aus und schreibt ein Recht jedes Menschen auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit fest. (Dabei hebt er offensichtlich auf die historisch gewachsene (aber letztlich kontingente) Realität der modernen Erwerbsarbeitsgesellschaften ab.)

auch der volkswirtschaftlich erhebliche Anteil an Nicht-Erwerbsarbeit als gesellschaftlich sinn- und wertvoll anerkannt und gewürdigt werden würde.³ Wer dagegen ein solches Grundeinkommen pauschal als per se „arbeitslos“ denunziert, macht sich genau jener sozialen Ungerechtigkeit mitschuldig, die allein der Erwerbsarbeit den Titel einer gesellschaftlich sinnvollen und deshalb soziale Unterhaltsansprüche generierenden Tätigkeit zuerkennt. Genau genommen liegt die argumentative „Beweislast“ eigentlich auf der Seite jener, die angesichts des dargestellten Befundes weiterhin an der exklusiven Koppelung von sozialer Sicherheit und Partizipation an Erwerbsarbeit festhalten.

2. Grundeinkommen und Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip der Soziallehre verbietet allen sozial übergeordneten Einheiten, Aufgaben zu übernehmen, die auch von untergeordneten sozialen Einheiten gelöst werden können; zugleich *verpflichtet* es die übergeordneten Einheiten aber auch, dort – subsidiär – einzugreifen, wo untergeordnete Einheiten überfordert sind.

Manche Polemiken gegen ein Grundeinkommen orten nun gerade dessen Widerspruch zu diesem Grundprinzip. Ihr Vorwurf: Das Grundeinkommens-Konzept spricht dem Menschen die Fähigkeit ab, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen; er wird vielmehr „zwangsbeglückt“. Dieser Vorwurf ist schon rein formallogisch fehlerhaft: Dem einzelnen Menschen wird durch ein Grundeinkommen keinesfalls *per se* die Fähigkeit zur Eigensorge abgesprochen. Vielmehr wird einfach von der evidenten Tatsache ausgegangen, dass die herrschende Marktökonomie keine ausreichenden Möglichkeiten bzw. Rahmenbedingungen mehr garantiert, damit alle Menschen diese Fähigkeit auf dem vorhandenen Arbeitsmarkt entfalten können, und zwar in menschenwürdiger und existenzsichernder Weise. Aufgrund ihrer systemimmanenten Logik hat sie erstens gar kein originäres Interesse daran, dafür zu sorgen⁴; zweitens machen es v.a. enorme technologische Fortschritte auch gar nicht mehr notwendig, der individuellen und sozialen Verantwortung zur Existenzsicherung im Wege traditioneller Erwerbsarbeit nachzukommen (– von der ökologischen Problematik einer sich dem Motto „Vollbeschäftigung um jeden Preis“ verschreibenden Politik einmal ganz abgesehen). Der Vorwurf der „Zwangsbeglückung“ ist überhaupt lächerlich: Für alle, die aufgrund ausreichend hohen Einkommens kein Grundeinkommen benötigen, käme dieses aufgrund einer entsprechend gestalteten Einkommensbesteuerung gar nicht zur Auszahlung.

Vor diesem Hintergrund steht nun aber ein Grundeinkommen gerade nicht im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip, sondern lässt sich – im Gegenteil – sogar daraus begründen: Angesichts des Versagens der Marktökonomie, allen dazu willigen Menschen eine Möglichkeit zu einer menschen- und gesellschaftsgerechten Form der Existenzsicherung zu bieten, wirkt das Grundeinkommen subsidiär: Der einzelne Mensch gewinnt dadurch gerade den Freiraum, entsprechende Qualifikationen zu erwerben bzw. entsprechende Aktivitäten zu entwickeln, um seine persönliche Verantwortung in der Erbringung seines Beitrags zum Gemeinwohl in der bestmöglichen Weise wahrzunehmen und dadurch seinen Anspruch auf Unterhalt durch die Gesellschaft zu rechtfertigen.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen wirkt – entgegen anders lautender Polemiken – in dieser Hinsicht sogar leistungsfreundlicher im Vergleich sowohl zum gegenwärtigen Sozialsystem und auch zu bedarfsorientierten Grundsicherungsmodellen: Nicht nur dass jedes

³ Die Alternative – nämlich alle bislang unbezahlten „gesellschaftlich sinnvollen“ Tätigkeiten wie auch immer zu bewerten und entsprechend zu bezahlen – würde nur einer weiteren Ökonomisierung aller Lebensbereiche Vorschub leisten, den Solidargedanken dagegen weiter schwächen und kann von einem christlich-sozialethischen Standpunkt aus deshalb keinesfalls als wünschenswert gelten.

⁴ Wer will bestreiten, dass eine gewisse Sockelarbeitslosigkeit, also ein Überangebot an Arbeitskräften am Arbeitsmarkt im ökonomischen und politischen Interesse der Arbeitgeberseite liegt?

weitere erarbeitete Einkommen das verfügbare Einkommen erhöhen würde, gewährleistet ein Grundeinkommen auch jene Grundsicherheit, von der angenommen werden darf, dass sie der Entwicklung unternehmerischen Handelns unter allen Bevölkerungsschichten förderlich ist.⁵

3. Grundeinkommen und christliche Moral

Kritiker des Grundeinkommens befürchten häufig auch schwere Schäden für die Leistungs- und Arbeitsmoral unserer Gesellschaft. „Mit einem Grundeinkommen würde ja niemand mehr arbeiten wollen!“, malen sie den Teufel an die Wand. Aber nicht nur, dass sie damit ein äußerst pessimistisches Menschenbild vertreten (Glauben sie nicht daran, dass jeder Mensch ein originäres, wenngleich mitunter „verschüttetes“ Interesse daran hat, etwas sinnvolles bzw. sinnstiftendes mit seinem Leben anzufangen?); auch der hier gebrauchte Moralbegriff ist äußerst fragwürdig.

Es wird in dieser Sorge um die gesellschaftliche Moral ja implizit davon ausgegangen, dass Menschen nur durch äußeren Druck bzw. Sanktionen zu moralisch integrem Verhalten gebracht werden können. Dabei wird allerdings die erste Grundbedingung für sittliches Handeln und Verhalten außer Acht gelassen: Freiheit. Moralische Verantwortung setzt Freiheit voraus. Zugegeben: Die Gefahr des Missbrauchs ist immer gegeben, wo es Freiheit gibt. Soll diese deshalb aber möglichst klein gehalten werden durch gesetzlichen Druck bzw. die Androhung von Sanktionen? Erfahrungen aus der Pädagogik zeigen jedenfalls: Eine Erziehung, die sich auf das Ziehen von Grenzen, Vorschreiben von Regeln und Exekutieren von Sanktionen beschränkt und niemals in die Freiheit entlässt, generiert keinesfalls sittlich integre Menschen. Ihr Ergebnis sind bestenfalls moralisch gegängelte Menschen, die stets an der Grenze des Erlaubten (aber keineswegs des *per se* Guten) entlang schrammen, während sie gar nicht in die Lage kommen, im Vollsinn des Wortes sittlich zu handeln, d.h. aus innerer Einsicht und Freiheit heraus. Es ist durchaus Aufgabe des staatlichen Rechtssystems, notwendige Rahmenbedingungen und Standards für ein funktionierendes gesellschaftliches Zusammenleben zu setzen. Christliche Ethik kann sich aber mit der bloßen Gewährleistung der sozialen Ordnung keineswegs zufrieden geben; Ziel muss vielmehr stets die sittliche Bewährung des Menschen in Freiheit sein, d.h. der verantwortungsbewusste Umgang des Menschen mit bzw. in Freiheit. Nur unter Freiheitsbedingungen kann überhaupt von „Moral“ die Rede sein.

Zur Illustration: Als es in der aufkommenden Industriegesellschaft des 19. Jahrhunderts zu extremen Ungleichverteilungen der Eigentumsverhältnisse kam (auf der einen Seite das besitzlose Proletariat, auf der anderen Seite die „Kapitalisten“) und daraufhin kommunistisch inspirierte Ideologien die gänzliche Abschaffung bzw. Kollektivierung allen Privateigentums forderten, formulierte die Soziallehre ein Recht auf Privateigentum – stets unter Maßgabe des vorrangigen Grundprinzips der universellen Bestimmung der Güter für alle Menschen. Die Begründung: Privateigentum allein vermittele dem Individuum „den unbedingt nötigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens ... als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit“⁶. Analog dazu kann ein Grundeinkommen als ein dem ungleich dynamischeren modernen Wirtschaftsleben noch entsprechendes Mittel verstanden und begründet werden, dem einzelnen Menschen den für die Wahrnehmung seiner persönlichen und gesellschaftlichen Verantwortung notwendigen Freiraum zu garantieren.

⁵ Zu dieser Annahme berechtigt nicht zuletzt die wirtschaftliche Erfolgsgeschichte des 2006 mit dem Friedensnobelpreis gewürdigten Mikrokreditwesens für im herkömmlichen Sinn „nicht bankfähige“ Personen: Ein Grundeinkommen könnte analog dazu eine Basis für die Entwicklung unternehmerischer (Selbsthilfe-) Aktivitäten sein.

⁶ 2. Vatikan. Konzil, Pastoralkonst. *Gaudium et spes*, 71: AAS 58 (1966) 1092-1093.

4. Grundeinkommen und biblische Gnadenlehre

„Das Konzept des Grundeinkommen geht von einem unrealistischen Menschenbild aus und nimmt die biblisch begründete, sündhafte Gebrochenheit des Menschen nicht ausreichend ernst.“, lautet schließlich ein theologisch-anthropologischer Einwand dagegen. M.a.W., der Mensch sei für ein Grundeinkommen nicht reif, brauche vielmehr Kontrollinstanzen und andere Druckmittel, um gesellschaftsfähig und nicht asozial zu agieren, um also die geschenkte Freiheit nicht zum Schaden anderer bzw. der Gesellschaft auszunutzen. – Hier stellt sich eine entscheidende Grundfrage: Wird mit diesem Argument nicht im selben Atemzug die gesamte biblische Botschaft, insbesondere die Botschaft der Bergpredigt, als (politisch) irrelevant und unrealistisch denunziert, gehört doch die *bedingungslose* Zusage der Liebe Gottes zum Kernbestand der biblischen, insbesondere der jesuanischen Botschaft? Wäre demnach also nicht dem Gott Jesu Christi selbst der Vorwurf eines falschen, unrealistischen Menschenbildes zu machen, wenn Er dem Menschen das Geschenk seiner Liebe zumutet – und zwar bedingungslos: ohne Vorleistung, ohne Gegenleistung, ohne sonstiges Verdienst?

Dem gegenüber könnte das Konzept eines Grundeinkommens sogar als Versuch einer direkten gesellschaftspolitischen Umsetzung biblischer Gnadenlehre gesehen werden: Dem Menschen wird seitens der Gesellschaft der Freiraum *geschenkt*, sich dieser bedingungslosen, positiven Vorleistung entsprechend zu verhalten und nun seinerseits das ihm Mögliche zu einem gelingenden gesellschaftlichen Zusammenleben beizutragen – oder eben nicht. Die Eigenverantwortung, die dem einzelnen Menschen mit der Gewährung eines Grundeinkommen zugemutet wird, ist insofern ungleich größer als in allen anderen Gesellschaftsmodellen, die auf Leistungskontrolle und mit Strafe belegte Missbrauchsverbote aufbauen. Aber gerade diese – gewiss riskante – Zumutung von Freiheit und Verantwortung findet ihr Vorbild in jener Bedingungslosigkeit, in welcher der biblische Gott sich selbst dem Menschen zumutet und ausliefert.

5. Schlussbemerkung

Eine wesentliche Barriere in allen Debatten um ein Grundeinkommen stellt die weit verbreitete Verkennung des politischen Charakters dieses Konzepts dar: Im Unterschied etwa zu den Vorschlägen zu einer bedarfsorientierten Grundsicherung, die – im Interesse der Armutsbekämpfung – eine möglichst rasche Umsetzung im Blick haben und deshalb um eine unmittelbare realpolitische Anschlussfähigkeit bemüht sind, ist unter den VertreterInnen eines Grundeinkommens niemand so naiv zu glauben, ein solches System ließe sich kurzfristig realisieren.⁷ Niemand bestreitet die Notwendigkeit von Kompromissen und behutsamen Zwischenschritten auf dem Wege einer nachhaltigen Gesellschaftsreform im Sinne dieses Konzepts. Die ksoe vertritt dieses Konzept deshalb als eine *politische Richtungsforderung*: Es ist eine gesellschaftspolitische Zielvorgabe mit realpolitischer Relevanz, sofern Realpolitik nicht als zielblinder Pragmatismus verstanden wird, sondern als die Entwicklung, Verhandlung und Umsetzung all jener Schritte, die notwendig sind, um ein als nachhaltig sinnvoll und erstrebenswert erkanntes Ziel zu erreichen.⁸

Dr. Markus Schlagnitweit, Direktor der Katholischen Sozialakademie Österreichs (ksoe)

⁷ Das erklärt u.a. auch die unterschiedlichen Positionierungen von ksoe einerseits und Caritas sowie anderen in der Armutskonferenz vertretenen Hilfsorganisationen andererseits in der Sozialstaatsreform-Debatte. Die ksoe unterscheidet sich eben in ihrem primär gesellschaftspolitischen Grundauftrag von diesen v.a. sozialpolitisch und sozialarbeiterisch agierenden Hilfsorganisationen.

⁸ Vorschläge zu ersten politischen Umsetzungsschritten im Sinne eines bedingungslosen Grundeinkommens sowie umfangreiches weiteres Informationsmaterial zu diesem Thema unter <http://www.grundeinkommen.at>.